

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Haselrain e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Haselrain.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
3. Der Vorstand gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Trennung der Gelder aus bzw. für die (früher als Träger übernommene) Betreuungsmaßnahme von anderem Vereinsvermögen, Vereinsbeiträgen, Spenden und Stiftungen, bis das Guthaben zweckgebunden verbraucht ist.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzutragen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands durch einfache Mehrheit aufheben.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (siehe § 6), Ausschluss (siehe § 7), Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch den Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich durch Kündigung durch das Mitglied, auch wenn kein Kind mehr an der Schule schulpflichtig ist.
2. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluss durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Darüber hinaus kann die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
3. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Im Übrigen gilt § 27, Abs. 2, Satz 2 BGB.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt maximal 3 Beisitzer zu wählen. Der/Die Beisitzer gehört/en dem erweiterten Vorstand an. Der/Die Beisitzer sind jedoch nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

Der/Die Beisitzer unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben und kann vom Vorstand mit bestimmen Funktionen betraut werden.

Der/Die Beisitzer haben ein Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Des Weiteren besteht ein Anhörungs-, jedoch kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

Der/Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Der Kassenprüfer ist nicht zugleich Mitglied des Vorstandes. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es der Vorstand für erforderlich hält
 - b) einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), möglichst in den zwei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen von drei Monaten
 - d) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. In der nach Absatz 1. b) einzuberufenden Versammlung hat
 - a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und
 - b) die Versammlung nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Kassenprüfers über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 17 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.
3. Die Einberufung kann auf postalischem (intern: über die Schule und extern: durch Postversand) und/oder elektronischem Weg erfolgen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat eine Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (gem. Absatz 4) zu enthalten.

§ 19 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die die Finanzverwaltung für erforderlich hält, kann der Vorstand allein beschließen.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist möglichst von dem Vorstand gemeinschaftlich, mindestens jedoch vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer, zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (siehe § 18).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Schulpflegschaft der Städtischen Gemeinschafts-Grundschule Haselrain, die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der GGS Haselrain zu verwenden hat.